



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Appenzell, 4. Oktober 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2016, mit welchem Sie uns um Stellungnahme ersucht haben.

Die Standeskommission ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften nicht einverstanden.

Sie hält dazu folgendes fest:

Gemäss Art. 62 BV sind die Kantone für das Schulwesen zuständig (Abs. 1). Sie sorgen für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der obligatorisch ist und allen Kindern offen steht (Abs. 2). Die Kantone haben zudem für eine ausreichende Sonderbeschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten Altersjahr zu sorgen (Abs. 3). Die Aufgabe des Bundes hingegen beschränkt sich darauf, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, falls auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens in den Bereichen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie Anerkennung von Abschlüssen zustande kommt (Abs. 4).

Es handelt sich bei den in Abs. 4 genannten Gegenständen um die zentralen Eckwerte des schweizerischen Bildungsraums, gleichsam um die erratischen Blöcke des Bildungssystems. In diesen Punkten soll der Bund eingreifen können, wenn die Kantone keine Angleichung erreichen können. Die Organisation von Einzelfächern gehört klarerweise nicht zu diesen zentralen Strukturen. Sie obliegt nach geltendem Recht ausschliesslich den Kantonen. Es geht daher nicht an, dass der Bund für Einzelfächer die Organisation und Inhalte bestimmt. Könnte der Bund nämlich für alle schulischen Einzelfächer den Beginn und die nach einer gewissen Zeit zu erreichenden Inhalte bestimmen, wäre dies gleichzusetzen mit einer inhaltlichen Übernahme des Schulbereichs. Dies entspricht indessen eindeutig nicht der mit Art. 62 Abs. 4 BV verfolgten Zielsetzung. Art. 62 Abs. 1 BV weist die Zuständigkeit für den Schulbereich nach wie vor und unmissverständlich den Kantonen zu.

Die Frage des Fremdsprachenunterrichts wird in der Öffentlichkeit fast nur unter dem Gesichtspunkt der innerstaatlichen Kohärenz diskutiert. Dies ist legitim, und es ist unbestritten, dass dieser Aspekt staatspolitisch von Bedeutung ist. Wir unterstützen denn auch die Forderung, dass alle Schülerinnen und Schüler in der ganzen Schweiz am Ende der obligatorischen Schule in einer zweiten Landessprache ein gleich hohes Fremdsprachenniveau erreichen sollen. Allerdings handelt es sich beim Aspekt der innerstaatlichen Kohärenz klarerweise um ein gesellschaftspolitisches Anliegen und nicht um ein solches, das mit Art. 62 Abs. 4 BV abgedeckt wird. Das Ziel der Harmonisierung und der Erhöhung der innerstaatlichen Kohärenz sind bei weitem nicht deckungsgleich und dürfen nicht vermischt werden.

Möchte der Bund zur Erreichung einer erhöhten innerstaatlichen Kohärenz in die Schulhoheit der Kantone eingreifen, müsste zuvor Art. 62 BV entsprechend ergänzt werden. Eine diesbezügliche Regelung im Sprachengesetz reicht hierfür klarerweise nicht aus.

Die Voraussetzungen für einen Eingriff des Bundes in die Bildungshoheit der Kantone sind deshalb in keiner Art und Weise gegeben, nicht nachvollziehbar und zudem weder didaktisch noch pädagogisch begründet. Es ist nicht opportun, für ein einzelnes Fach in einem Bundesgesetz eine Vorgabe zum Zeitpunkt des Beginns des Unterrichts zu machen. Eine solche Anordnung entbehrt jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler des Kantons Appenzell I.Rh. haben bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in der zweiten Landessprache die gleich hohe Lektionenzahl wie in den übrigen 21 Deutschschweizer Kantonen. Dank homogenen Fremdsprachenklassen in der Realschule, der Sekundarschule und am Untergymnasium, dank Unterricht durch kompetente Fachlehrpersonen mit Fremdsprachendiplom für die Sekundarstufe 1 und dank grösserer Intensität infolge der höheren Stundendotation werden bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit die gleichen Lehrplanziele erreicht wie sie für die Schülerinnen und Schüler in den übrigen Kantonen gelten.

Die aktuelle Formulierung im Sprachengesetz, dass sich die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen Fremdsprachenunterricht einsetzen, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen, ist unser Leitziel. Diesem Anspruch genügt der Kanton Appenzell I.Rh. voll und ganz, und er hat damit seit 2001 sehr positive Erfahrungen gemacht. Eine Änderung dieser erfolgreichen Praxis ist nicht denkbar.

Der Bundesrat muss sich bewusst sein, dass der vorgesehene Eingriff in die Bildungshoheit der Kantone von weiten Teilen der Bevölkerung nicht goutiert würde. Eine Volksabstimmung über ein diesbezügliches Referendum wäre dem nationalen Zusammenhalt alles andere als dienlich und ein damit lancierter Sprachenstreit würde die Schweiz vor eine unnötige Zerreihsprobe stellen. Auf der anderen Seite ist klar festzuhalten, dass sich der nationale Zusammenhalt nicht über den um zwei Jahre verschobenen Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns einer zweiten Landessprache definiert.

Die Ständekommission sieht absolut keine Notwendigkeit, das Sprachengesetz zu ändern. Sie verzichtet deshalb, auf die drei Varianten detailliert einzugehen. Sie lehnt alle drei Varianten entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- kultur_gesellschaft@bak.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell